

THOMAS KRUSE (WIEN)

ZUR EUERGESIA HADRIANS ÜBER DIE VERPACHTUNG DES STAATSLANDES IN ÄGYPTEN

Abstract: The article deals with the legal implications of a group of documents addressed to a local official in the Egyptian Chora. These documents are offers for lease of state land for a reduced rent by referring to an edict of the emperor Hadrian which aimed at a reduction of the fiscal burden on the population of the province of Egypt.

Keywords: Edict, Roman Egypt, Lease, *remissio mercedis*, State Land

Im sogenannten “Archiv des Gaustrategen Apollonios”, einem Urkundendossier mit öffentlicher und privater Korrespondenz, welches nach einem Mann benannt ist, der zwischen ca. 113 und 120 n.Chr. als Gaustratege, also Verwaltungschef (στρατηγὸς τοῦ νομοῦ) des oberägyptischen Gaus Apollonopolites Heptakomias amtierte¹, hat sich eine Urkundengruppe mit insgesamt mindestens dreizehn Eingaben an den besagten Strategen erhalten, in welchen unter Verweis auf ein Edikt des Kaisers Hadrian – bezeichnet als πρόγραμμα oder εὐεργεσία – die Pacht von Staatsland zu einem ermäßigten Pachtzins angeboten wird.² Sofern eine Datierung

¹ Der Verfasser dieses Beitrags leitet derzeit ein Forschungsprojekt mit dem Ziel der ersten kritischen Gesamtedition dieses über 15 Sammlungen in der ganzen Welt verstreuten Archivs, welches vom österreichischen Wissenschaftsfonds finanziell gefördert wird (FWF Projekt P 29164-G25, siehe auch unter: <https://www.oeaw.ac.at/antike/forschung/documenta-antiqua/antike-rechtsgeschichte-und-papyrologie/apollonios/>).

² P.Alex. Giss. 26; P.Brem. 36 (= W.Chr. 352); P.Giss. I 4 (= W.Chr. 351); 5; 6 Kol. I-III; 7 Kol. I-II; P.Lips. II 136-137; P.Ryl. II 96; P.Lips. inv. 125 (unpubliziert). Von P.Giss. I 7 Kol. I sind zwar nur noch wenige Textreste erhalten, die aber erkennen lassen, dass die Urkunde ebenfalls zu dieser Gruppe gehört (s. auch P.Giss. I 7 Einl.). Im Fall von P.Lips. inv. 125 sind am rechten Rand eine Kollesis und die Zeilenanfänge einer weiteren Kolumne zu erkennen, die von anderer Hand stammen. Auch hier ist also zu vermuten, dass es sich um eine weiteren Vertreter der Urkundengruppe handelt und P.Lips. inv. 125 daher ebenfalls (wie P.Giss. I 6 u. 7) ein Fragment einer Aktenrolle (τόμος συγκολλήσιμος) ist, die aus solchen Pachtangeboten zu ermäßigten Satz aufgrund der Euergesia Hadrians bestanden hat. Nicht unwahrscheinlich ist außerdem, dass alle bisher bekanntgewordenen Texte der Gruppe ehemals zu ein und demselben τόμος συγκολλήσιμος gehört haben. Der Verf. wird dieses Problem ausführlicher im Rahmen der Gesamtedition des Archivs des Gaustrategen Apollonios (siehe o. Anm. 1) nachgehen.

erhalten ist, datieren alle diese Eingaben vom Beginn des zweiten Jahres dieses Kaisers, d.h. aus dem Herbst/Winter des Jahres 117/118 n.Chr. Das Edikt, auf welches sich die Petitionen jeweils beziehen, hat der Kaiser demnach kurze Zeit nach seiner Thronbesteigung im August 117 n.Chr. erlassen. Es ist vielleicht identisch mit einem *πρόγραμμα*, von dessen öffentlicher Aushängung in der Gaumetropole Heptakomia (also dem Amtssitz des Strategen Apollonios) in dem leider nur sehr fragmentarisch erhaltenen P.Alex. Giss. 24 vom 4. Oktober 117 die Rede ist.³

In der ausführlichsten Bezugnahme auf das Edikt Hadrians in P.Giss. I 7 Kol. II 10-14 heißt es, dass der Kaiser Hadrian die Abgabenbelastung der Einwohner Ägyptens in ihrer Gesamtheit (*καθολικῶς*) durch ein Edikt vermindert habe: *ἐκούφισεν τῶν ἐνχωρίων | τὰ βάρη καθολικῶς διὰ προγράμματος*.⁴ Mit *καθολικῶς* soll hier vielleicht, folgt man Ranon Katzoff⁵, der Akzent darauf gelegt werden, dass das Edikt des Kaisers sich an die Gesamtheit der Einwohner Ägyptens richtete und nicht lediglich spezifische Gruppen der Einwohnerschaft privilegierte. Weniger wahrscheinlich scheint mir hingegen zu sein, dass damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das Edikt im ganzen Reich gültig gewesen ist.⁶ Der Erlass Hadrians hat sich aber sicherlich auf ganz Ägypten bezogen, ein Umstand der wohl ebenfalls in dem *καθολικῶς* mitschwingt.⁷ Allerdings bleibt es dann einigermäßen rätselhaft, warum in diesem Fall solche Eingaben bisher nur aus einem vergleichsweise kleinen oberägyptischen Gau bekannt sind und nicht auch aus anderen überdies sehr viel besser dokumentierten Gegenden der ägyptischen Chora, also etwa im Arsinoites (heute Fayum), wo es sehr große Flächen Staatslandes gegeben hat. Wenn dies nicht auf den Zufall der Überlieferung zurückzuführen sein sollte, dann ließe sich vielleicht vermuten, dass die administrative Handhabung der Zinsermäßigung für die Staatspächter nicht überall in derselben Weise wie im Apollonopolites Heptakomias organisiert gewesen ist und deshalb keinen Niederschlag in unserer Dokumentation gefunden hat. Es ist außerdem wohl auch nicht anzunehmen, dass in ganz Ägypten die Ertragslage des Ackerlandes so stark gemindert war, dass das Edikt Hadrians flächendeckend im ganzen Land zur Anwendung kommen musste.

³ Siehe auch die Bemerkungen des Herausgebers J. SCHWARTZ im Kommentar zu diesem Text (P.Alex. Giss. p. 39).

⁴ *ibid.* 12-14.

⁵ *Studies in Memory of A.A. Schiller* 124: "The editor (*sc.* E. Kornemann, d.Verf.) considers the point of *katholikōs* to be that the grant applies to all of Egypt, or rather to the *chōra*, in contrast to the edict of Tiberius Iulius Alexander, OGIS 669, which, he says, was directed mainly for the benefit of the Alexandrians. I think we should rather take *καθολικῶς* closely with *διὰ προγράμματος* and straddling the two connected senses we have been suggesting. In contradistinction to tax benefits for particular favored individuals, an old story in the Roman Empire, this grant, asserts the writer of the papyrus, was issued in an edict, addressed, and therefore applicable to all."

⁶ So etwa SCHOLL – SCHUBERT, APF 50, 2004, 82.

⁷ KORNEMANN, P.Giss. I p. 24.

Der Anlass des Edikts wird zumeist (und plausibel) mit dem erst kurz nach dem Regierungsantritt Hadrians niedergeschlagenen Aufstand der jüdischen Diaspora Ägyptens in Verbindung gebracht⁸, der 116 n.Chr. ausgebrochen war, und von dem man auch aus anderen Quellen weiß, dass er zahlreiche Menschenleben unter der enchorischen Bevölkerung gekostet und zu großen Zerstörungen geführt hat⁹, wodurch sicherlich auch die Bebauung des Ackerlandes beeinträchtigt worden sein dürfte. Damit fügt sich der auf die ägyptischen Verhältnisse zielende Erlass Hadrians vielleicht in das Bild, welches man auch von anderen Maßnahmen dieses Kaisers gewinnen kann, die nach dem Ende der expansiven Außenpolitik Traians und der mit ihr einhergehenden ökonomischen Krise auf eine Erleichterung der fiskalischen Belastungen der Reichsbevölkerung zielten; erwähnt sei in diesem Zusammenhang nur die *lex Hadriana de agris rudibus*, welche die Bewirtschaftung von Domänenland in der Provinz *Africa proconsularis* erleichterte¹⁰ oder die von demselben Kaiser kurz nach seinem Regierungsantritt im Jahre 118 verfügte Streichung rückständiger Schulden an den Fiskus in Höhe von 900 000 000 Sesterzen.¹¹

Es lassen sich in der Gestaltung der Eingaben zwei Typen von Formularen unterscheiden: Im ersten Typ¹² beginnt nach der Adresse an den Gaustrategen und der Identifikation des Petenten die Darlegung des Sachverhalts mit dem Hinweis, dass der Kaiser Hadrian neben anderen Wohltaten (εὐεργεσίαι) festgesetzt habe, dass das Staatsland – differenziert nach βασιλική, δημοσία und οὐσιακὴ γῆ – “gemäß seines Wertes und nicht nach Maßgabe des alten Erlasses bewirtschaftet werden soll” – κατ’ ἀξίαν ἐκάστην καὶ οὐκ ἐκ τοῦ παλαιοῦ προστάγματος γεωργεῖσθαι. Dann verweist der Pächter auf seine Belastung infolge der Abgaben auf dem von ihm bewirtschafteten Staatsland, deren einzelne Parzellen er dann mit ihrer Lage und dem bisher auf jede einzelne entfallenden Pachtzins er im Folgenden auflistet. Schließlich betont der Petent, dass er der Wohltat des Kaisers nur mit Mühe teilhaftig werde und bietet an (ὀπέχομαι oder ὑπισχυοῦμαι), das vorher genannte Land zu einem Pachtzins von 1 1/24 Artaben Weizen je Arure zu bewirtschaften, wobei ihm gemäß der Gewohnheit (κατὰ τὸ ἔθος) das nicht überschwemmte Land und die Hälfte des künstlich bewässerten Landes zugute gerechnet werden sollen. Eine solche Klausel über die Reduzierung des Pachtzinses aufgrund mangelnder Überflutung des Landes findet sich auch in privaten Pachtverträgen und trägt den spezifischen Bedingungen der von der Nilflut abhängigen Agrarwirtschaft Ägyptens Rechnung.¹³

⁸ So etwa WESTERMANN, JEA 11, 1925, 173

⁹ Siehe z.B. P.Giss. 41; die jüngste bisher umfassendste Behandlung des Diaspora-Aufstands von 116/117 n.Chr. sowie eine Zusammenstellung aller relevanten Quellen findet sich bei PUCCI BEN ZEEV, *Diaspora Judaism in Turmoil* (2005).

¹⁰ CIL VIII 25943; siehe hierzu auch SCHOLL – SCHUBERT, APF 50, 2004, 79–84.

¹¹ CIL VI 967 (= ILS 309); SHA Hadrian 7.

¹² P.Giss. I 4; P.Lips. II 136

¹³ Siehe hierzu auch Hennig, ZPE 9, 1972, 118–119.

Als Beispiel für diesen Typ gebe im Folgenden den Text von P.Lips. II 136 vom 9. Januar 118 n.Chr.

Ἀπολλωνίῳ στρατ[ηγ]ῶι Ἀπολλωνοπ(ολίτου) | (ἐπτα)κωμίας | παρὰ
Ἐργέως πρεσβ(υτέρου) Θοτσύτμιος καὶ Σενήσιος Πετεησεπῶτος τῶν ἀπὸ
τῆς μητρο(πόλεως). ⁵ Τοῦ κυρ[ί]ου ἡμῶν Ἀδριανοῦ Καί[σ]αρος | ὁμόσε
ταῖς ἄλλαις εὐεργεσίαις στήσαν|τος τὴν βασιλικὴν καὶ τὴν δημοσίαν | καὶ
οὐσιακὴν γῆν κατ' ἄξιαν ἐκάστην καὶ οὐκ ἐκ τοῦ παλαιοῦ προστάγματος ¹⁰
γεωργεῖσθαι, αὐτοὶ δὲ βεβαρημένοι πολλῶ | χρόνῳ δημοσίοις βασιλ(ικὴν)
γῆν¹⁴, τοῦ δὲ Ἐργέως | περὶ γρα(μματεῖαν) πόλ(εως) (ἄρουραν) α ἰς' ἀν(ὰ)
γ ιβ', ἀν(ὰ) γ δ' (ἀρούρας) δ' ἡ' ἰς' | ἀν(ὰ) β ζ (ἀρούρας) δ' καὶ περὶ
κωμογρα(μματεῖαν) Πώεως ἀν(ὰ) ε ζ | (ἀρούρας) ἡ' ἰς' ἀν(ὰ) β [ιβ']
(ἀρούρας) [. . .] καὶ περὶ κωμογρα(μματεῖαν) Τερύ[θ]ε(ως) ¹⁵ ἀνὰ β ζ ιβ'
(ἀρούρας) α, η δ ε σενήσιος (l. τῆς δὲ Σενήσιος) περὶ γρα(μματεῖαν) |
πόλ(εως) ἀνὰ γ ιβ' (ἀρούρας) ἡ' καὶ μόγις{ς} τυχὼν ταύτης τῆς
εὐεργεσίας ἐπιδίδωμι τὸ ἀναφό(φιον) | εἰς τὰς προκειμένας (ἀρούρας) ἀνὰ
α κδ', παραδε|χομένης μοι ἀβρόχ(ου) καὶ ἡμισίας ἐπηντλ(ημένης). ²⁰
(ἔτους) β Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ Ἀδριανοῦ | vac. ? Σεβαστοῦ
Τῦβι ιδ. | Ἐργεὺς πρεσβ(υτέρος) Θοτσύτμιο(ς) καὶ Σενήσις Πετεη|σεπῶτος
ἐπιδεδώκ(αμεν) ὥς πρόκ(εῖται). ἔγρα(ψα) Παχομβ() | Παχομψα() ὑπ(ερ)
μὴ εἰδόντων γρά(μματα).

An Apollonios, den Strategen des Apollonopolites Heptakomias, von Hergeus dem Älteren, dem Sohn des Thotsytimis, und Senesis, der Tochter des Peteesepos, aus der Metropole. (5) Nachdem durch unseren Herrn Hadrian Caesar zugleich mit den anderen Wohltaten der Erlass erging, dass Königsland, Staatsland und Domänenland jeweils nach Wert und nicht nach Maßgabe des alten Erlasses (10) bewirtschaftet werden sollte, da wir selbst aber seit langer Zeit durch öffentliche Abgaben in Bezug auf Königsland schwer belastet sind, und zwar einerseits (in Bezug auf Königsland) des Hergeus: im Stadtbezirk 1 1/16 Aruren zu 3 1/12 (Artaben Weizen), zu 3 1/4 (Artaben) 1/4+1/8+1/16 Arure, zu 2 1/12 (Artaben) 1/4 Arure, und in der Dorfflur von Pois zu 5 1/12 (Artaben) 1/8+1/16 Arure, zu 2 [1/12] (Artaben) [x] Aruren, und in der Dorfflur von Therythis (15) zu 2 1/2+1/12 (Artaben) 1 Arure, andererseits der Senesis: im Stadtbezirk zu 3 1/12 (Artaben) 1/8 Arure, und ich nur mit Mühe dieser Wohltat teilhaftig werde, reiche ich das Pachtangebot für die oben beschriebenen Aruren zu 1 1/24 (Artaben Pachtzins) ein, wobei mir das nicht überschwemmte Land und die Hälfte des künstlich bewässerten Landes zugute gerechnet werden soll. (20) Im 2. Jahr des Imperator Caesar Trajan Hadrian Augustus, am 14. Tybi. Hergeus der Ältere, Sohn des Thotsytimis, und Senesis, Tochter des

¹⁴ Siehe zu dieser ungewöhnlichen grammatischen Konstruktion bzw. zur Auffassung des Akkusativ an dieser Stelle als eines *accusativus respectus* den Kommentar der Herausgeberin R. DUTTENHÖFER zu P.Lips. II 136,10-11.

Peteesepos, wir haben eingereicht, wie es oben geschrieben steht. Ich, Pachomb(), Sohn des Pachompsa() habe für sie geschrieben, weil sie nicht schreiben können.¹⁵

Im zweiten (häufiger vertretenen) Typ¹⁶ folgt auf die Adresse an den Strategen und die Identifikation des Einreichers zunächst die Feststellung, dass auf den Namen des Petenten in den amtlichen Akten Parzellen von Staatsland eingetragen seien (*ἀναγράφεσθαι ἐπ' ὀνόματος* oder *εἰς ὄνομα*), die dann im Folgenden mit ihrer Lage und dem jeweils auf sie entfallenden Pachtzins aufgeführt werden. Da nun aber, so fährt der Petent dann fort, das erwähnte Land diese Abgabenbelastung nicht zu tragen vermöge und er überdies durch den Pachtzins belastet werde (*ἐπεὶ οὖν αὐταὶ [sc. ἄρουραι] οὐ βαστάζουσι τοσοῦτο τέλοςμα, βαροῦμαι δὲ τῷ ἐκφορίῳ*), bietet er an (*ὑπέχομαι* oder *ὑπισχνοῦμαι*), gemäß dem Befehl (*κατὰ τὰ κελευσθέντα*) des Kaisers Hadrian das vorher erwähnte Land zu einem Pachtzins von 1 1/24 Artaben Weizen je Arure zu bewirtschaften; auch hier folgt zum Abschluss dann wieder die Klausel, dass "gemäß der Gewohnheit" dem Pächter das nicht überschwemmte Land und die Hälfte des künstlich bewässerten Landes zugute gerechnet werden sollen.

Als Beispiel gebe ich im Folgenden den Text von P.Brem. 36 vom 28. Dezember 117 n.Chr.

Ἀ[π]ολλωνίῳ στρατηγῷ Ἀπολλωνοπο(λίτου) (Ἑπτα)κω(μίας) | παρὰ Πάφίτος Ὀνήους καὶ ἀδελφῶν | τῶν ἀπὸ κώμης Τερύθειας. περὶ τὴν | προκειμένην κώμην ἀναγράφονται |⁵ ἐπ' ὀνόματος τοῦ πατρὸς ἡμῶν Ὀνήους | βασιλ(ικῆς) γῆς ἀν(ὰ) γ ιβ' (ἄρουραι) γ 4, ἄλ(λαι) ὁμοίως | (ἄρουρα) α 4, καὶ ἀν(ὰ) β 4 η' λβ' ξδ', ἀν(ὰ) ε ιβ' ις', ἀν(ὰ) δ ιβ' | (ἄρουρα) α, γί(νονται) (ἄρουραι) ς 4 η' ις' λβ' ξδ'. ἐπεὶ οὖν αὐταὶ οὐ | βαστάζουσι τοσοῦτο τέλοςμα, βαροῦμαι |¹⁰ τὲ (1. δὲ) τῷ ἐκφορίῳ, ὅθεν ὑπέχομαι | κατὰ <τὰ> κελευσθέντα ὑπὸ τοῦ εὐεργε(τι)κωτάτου κυρίου τῆς οἰκουμένης | Ἀδριανοῦ Καίσαρος ἀνὰ (πυροῦ) (ἀρτάβην) α κδ' | ἐκάστης ἀρούρης γεωργήσιν, παρε|¹⁵ δεχομένης (1. παρα|δεχομένης) μοι τῆς ἐν ἀβρόχῳ | καὶ τῆς ἡμισείας τῆς ἐπηντλημένης | κατὰ τὸ ἔθος, ἢ ὃ εὐεργετημέ(νος). | διευτύχει. | (ἔτους) β Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ |²⁰ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ Τῷβι β.

An Apollonios, den Strategen des Apollonopolites Heptakomias, von Paphis, Sohn des Honês und seinen Brüdern, von den Bewohnern des Dorfes Terythis. Im Umkreis des vorgenannten Dorfes sind registriert (5) auf den Namen unseres Vaters Honês an königlichem Land zu 3 1/12 (Artaben) 3 1/2 Aruren; andere Aruren zu demselben Satz 1 1/2; und zu 2 (Artaben) 1/2 1/8 1/32 1/64 (Aruren); zu 5 1/12 (Artaben) 1/16 (Arure); zu 4 1/12 (Artaben) 1 Arure; macht 6 1/2 1/8 1/16 1/32 1/64 (Aruren). Da nun diese (Aruren) eine so große Abgabenbelastung nicht tragen,

¹⁵ Übersetzung R. DUTTENHÖFER, P.Lips. II p. 126.

¹⁶ P.Alex. Giss. 26; P.Brem. 36; P.Giss. I 5; 6 Kol. I-III; 7; P.Lips. II 137; P.Lips. inv. 125.

ich aber durch den Pachtzins beschwert werde, (10) biete ich daher gemäß den Befehlen des wohlthätigsten Herrn der bewohnten Welt Hadrianus Caesar an, (die obengenannten Aruren) für 1 1/24 Artaben Weizen bewirtschaften zu wollen, (15) wobei mir zugute gerechnet werden soll das nicht überschwemmte Land und die Hälfte des künstlich bewässerten Landes, wie es Sitte ist, damit ich an der Wohltat teilhabe. Leb wohl! Im 2. Jahr des Imperator Caesar Traianus (20) Hadrianus Augustus, 2. Thoth.¹⁷

Die Bestimmung des Ediktes Kaiser Hadrians, auf welche sich die Petenten berufen, lässt sich also in Umrissen folgendermaßen rekonstruieren¹⁸: Solchen Staatspächtern, die sich durch den auf ihren Parzellen liegenden früher festgesetzte Pachtzins über Gebühr belastet sehen, weil die Produktivität des Landes die Erwirtschaftung dieses Pachtzinses nicht (mehr) erlaubt, wird gestattet, dieses Land zu einem einheitlich festgesetzten ermäßigten Pachtzins von 1 1/24 Artaben Weizen je Arure zu bewirtschaften. Dass dies eine erhebliche Verminderung des Pachtzinses darstellt, lässt sich anhand der von den Petenten jeweils spezifizierten, ursprünglich festgesetzten und in den amtlichen Akten entsprechend vermerkten Abgabenbelastung verifizieren, die zwischen etwas mehr als zwei und etwas mehr als fünf Artaben Weizen je Arure beträgt.¹⁹ Diese Bewirtschaftung bzw. Pacht wird (wohl auch schon im Edikt des Kaisers) als κατ' ἀξίαν γεωργεῖσθαι bezeichnet, also als "Bewirtschaftung gemäß des Wertes", wobei mit der ἀξία des betreffenden Landes offenbar sein gegenwärtiger Ertrag bzw. seine Produktivität bezeichnet wird, welcher gegenüber der Vergangenheit erheblich gemindert ist, weshalb das Land auch die früher festgesetzten und in den amtlichen Akten vermerkten Abgaben nicht mehr zu erwirtschaften vermag. In ähnlicher Weise hatte auch bereits das Edikt des *praefectus Aegypti* Ti. Iulius Alexander aus dem Jahr 68 dem Problem einer geminderten Ertragslage des Ackerlandes gerecht zu werden versucht, indem es die generelle Praxis der lokalen Verwaltung kritisierte, die Abgabenerhebung und damit die Produktivität des Ackerlandes nicht nach der tatsächlich erfolgten Nilschwelle, sondern aufgrund eines Durchschnittswerts vergangener Nilschwellen festzusetzen, und nunmehr anordnet, dass die Abgaben entsprechend der tatsächlichen Nilschwelle – d.h. also gemäß der tatsächlichen Ertragslage des Ackerlandes – erhoben werden sollen.²⁰

¹⁷ Übersetzung TH. KRUSE unter Verwendung der Übersetzung von U. WILCKEN, P.Brem. p. 85.

¹⁸ Siehe auch M. ROSTOWZEW, in: U. WILCKEN, Urkundenreferat APF 5, 1913, 198-300, ibid. 299-300; KORNEMANN, P.Giss. 4-7 Einl.; WESTERMANN, JEA 11, 1925, 165-178; BONNEAU, *Le fisc et le Nil* 176-180.

¹⁹ Siehe etwa die beiden oben ausführlich zitierten Urkunden P.Lips. II 136 und P.Brem. 36.

²⁰ I. Hibis 4 (= I. Prose 57 = OGIS II 669 = IGGR I 1263 = SB V 8444; CHALON, *L'édit* § 15, Z. 55-59): τῆς δ' αὐτῆς κακοτεχνίας ἐστὶν καὶ ἡ λεγομένη κατὰ σύνοψιν ἀπαίτησις, οὐ πρὸς τὴν οὖσαν ἀνάβα[σι]ν | [Νίλου, ἀ]λλὰ πρὸς σύγκρισιν ἀρχαίας ἐτέρων (oder: ἀρχαι<ο>τέρων?) τινῶν ἀναβάσε[ων, καίτοι] τῆς ἀληθείας αὐτῆς οὐδὲν

Eine Minderung des Pachtzinses κατ' ἀξίαν wie im Edikt Hadrians von 117/118 hat ferner offenbar ein gewisses Präjudiz in der späteren Ptolemäerzeit, denn wir erfahren aus den Landregistern des Menches, Komogrammateus von Kerkeosiris im Fayum zwischen 118 und 111 v.Chr., von der Verpachtung unproduktiv gewordenen Staatslandes ἐξ ἀξίας zu einer Artabe Weizen je Arure, welches vorher zu 4 und $4 \frac{5}{6}$ Artaben Weizen je Aruren verpachtet worden war.²¹ In diesen Fällen war die Unproduktivität des betreffenden Landes (welches mit dem *terminus technicus* ὑπόλογος bezeichnet wurde) bereits amtlicherseits nachgeprüft und festgestellt worden. Von einer solchen behördlichen Überprüfung der tatsächlichen, gegenüber der ursprünglichen behördlichen Festsetzung (ἐκ τοῦ παλαιοῦ προστάγματος)²² geminderten Ertragslage des Landes dürfen wir sicher auch im Falle der Verpachtung κατ' ἀξίαν gemäß dem Hadrianischen Edikt ausgehen, auch wenn darüber in den uns erhaltenen Eingaben nichts verlautet. Diese Überprüfung war jedoch sicher eine notwendige Bedingung, damit die Pächter den verringerten Pachtzins beanspruchen konnten.²³

Das Land, welches die Petenten in unseren Eingaben zu einem gegenüber der früheren Festsetzung ἐκ τοῦ παλαιοῦ προστάγματος verminderten Pachtzins und mithin κατ' ἀξίαν pachten wollen, ist offenbar das gewöhnliche Staatsland und nicht etwa eine Sonderkategorie, das ergibt sich m.E. aus seiner Bezeichnung als βασιλική, δημοσία und οὐσιακὴ γῆ – also als “Königsland, öffentliches Land und Domänenland”, welches von seinen Pächtern, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, gewöhnlich unbefristet und in Erbpacht bewirtschaftet wird. So findet sich in den Urkunden denn auch nirgendwo ein Hinweis auf eine etwaige Befristung der Pacht des jeweiligen Staatslandes. Aus dem Verweis auf die frühere Festsetzung von dessen Pachtzins mit ἐκ τοῦ παλαιοῦ προστάγματος kann hingegen

δοκεῖ δικαιότερον εἶναι θαρ[σεῖν δὲ βούλ]ομαι καὶ προθύμως γεωργεῖν τοὺς ἀνθρώπου[ς, εἰδότα]ς ὅτι πρὸς τὸ ἀληθὲς τῆς οὐσῆς ἀναβάσεως καὶ τῆς βεβρεγμ[έ]ν[ης γῆς, κα]ὶ οὐ πρὸς σ[υ]κοφαντίαν τῶν κατὰ σύνοψιν παραγραφ[ομέ]νων ἢ ἀπαίτησις ἔσται. ἐὰν δὲ τις ἐξελεγχθῇ ψευδᾶμ[. . . .], | [. . . .] ἔγκτον. τριπλάσι[ο]ν ἀποδώσει; siehe zu diesem Passus auch den Kommentar von Chalon loc. cit.

²¹ Siehe etwa P.Tebt. I 60,81-84 und die Bemerkungen hierzu von ROSTOWZEW, APF 5, 1913, 299-300; WESTERMANN, JEA 11, 1925, 165-172.

²² Wann diese erfolgt ist bzw., ob das πρόσταγμα, welches den ursprünglichen Pachtzins festgesetzt hatte, bereits in der Ptolemäerzeit oder erst in der Epoche der römischen Herrschaft erlassen worden ist, lässt sich freilich nicht sagen, zum Begriff des πρόσταγμα, welches seit der Ptolemäerzeit im ursprünglichen Sinn zunächst einen königlichen Erlass bezeichnete, dann aber bis in die römische und die byzantinische Zeit auch als Bezeichnung für Anordnungen höherer Beamten gebraucht wurde, siehe MODRZEJEWSKI, JJP 5, 1951, 187-206. Die Qualifizierung des πρόσταγμα als παλαιόν könnte aber in der Tat vielleicht darauf hindeuten, dass die Festsetzung des Pachtzinses bereits in der Ptolemäerzeit erfolgt ist, man vgl. etwa das πρόσταγμα περὶ γεωργίας, welches Gegenstand des berühmten UPZ I 110 (164 v.Chr.) ist, siehe hierzu auch MODRZEJEWSKI, in: ALLAM, *Grund und Boden in Altägypten*, 199-225.

²³ Siehe auch U. WILCKEN, P.Brem. 36 Einl. p. 84.

– im Gegensatz zu Rostowzew²⁴ und Kornemann²⁵ – nicht geschlossen werden, dass es sich um zwangsweise verpachtetes Land gehandelt hätte, denn auch dafür findet sich in den Eingaben nirgends ein Indiz.²⁶

Für die rechtliche Bewertung der Verpachtung κατ' ἀξίαν gemäß dem Edikt Hadrians kann das in der romanistischen Literatur oft behandelte und kontrovers diskutierte Rechtsinstitut der *remissio mercedis*, welches den Pächter, dem aufgrund bestimmter Umstände (z.B. Ernteausfall aufgrund von Erdbeben, Unwetter, Überflutung, Verwüstung durch feindlichen Angriff) die Fruchtziehung unmöglich gemacht worden war, in den Genuss einer Minderung oder gar des völligen Erlasses des Pachtzinses kommen ließ²⁷, m.E. nicht viel Erhellendes beitragen. Zunächst einmal findet sich in den uns zur Verfügung stehenden Dokumenten kein Rekurs auf etwaige außergewöhnliche unvorhersehbare Umstände bzw. auf solche zurückgehende Schäden am gepachteten Land als Begründung für die erstrebte Pachtzinsminderung. Vielmehr wird in ihnen lediglich lapidar festgestellt, dass das betreffende Land den bisherigen Pachtzins nicht mehr “tragen” kann. Ausschlaggebend für ihre rechtliche Bewertung ist aber zunächst die formale Gestalt der hier in Rede stehenden Urkunden, denn in ihren Eingaben an den Gaustrategen Apollonios ersuchen die Staatspächter ja gerade nicht um eine Minderung ihres Pachtzinses, wie das bei der *remissio mercedis* zu erwarten wäre, sondern sie bieten an, das von ihnen bisher ἐκ τοῦ παλαιοῦ προστάγματος zu einem höheren Pachtzins bewirtschaftete Land von jetzt an κατ' ἀξίαν zu dem ermäßigten Pachtzins von 1 1/24 Artaben Weizen je Arure zu pachten und berufen sich hierfür auf eine entsprechende Regelung im Edikt Hadrians. Es ist also zunächst zu betonen, dass es sich bei allen diesen Eingaben *stricto sensu* um Pachtangebote handelt. Dies wird völlig klar einerseits durch die Verwendung von ὑπέχομαι²⁸ oder (seltener) ὑπισχνούμαι²⁹ seitens der Petenten in einigen der Urkunden, was im vorliegenden Kontext kaum anders als mit “ich biete (an) ...”, “ich erbiete mich ...”, übersetzt werden kann.³⁰

²⁴ APF 5, 1913, 299-300.

²⁵ P.Giss. I p. 24.

²⁶ Siehe auch WESTERMANN, JEA 11, 1925, 173 Anm. 1; WILCKEN, P.Brem. 36 Einl.

²⁷ Zur *remissio mercedis* siehe vor allem die jüngste umfassende Behandlung durch CAPOGROSSI COLOGNESI, *Remisso Mercedis* (mit gründlicher Diskussion der älteren Literatur); siehe ferner KEHOE, *Investment, Profit, and Tenancy*, 202-206. 214-216. 221-234; DU PLESSIS, *Remissio mercedis* 7-58.

²⁸ P.Alex. Giss. 26,5 (teilw. ergänzt); P.Brem. 36,10; P.Giss. I 5,20 (teilw. ergänzt); 6 Kol. I Z. 8; Kol. II Z. 11; Kol. III Z. 9; P.Lips. II 137,7; P.Ryl. II 96,9-10.

²⁹ P.Giss. I 4,23; 7 Kol. II Z. 20.

³⁰ Siehe auch ROSTOWZEW, APF 5, 1913, 300; KORNEMANN, P.Giss. I p. 24. – Aufgrund der offenbar analogen Verwendung von ὑπέχομαι und ὑπισχνέομαι in den Texten der Urkundengruppe, hat letzteres im vorliegenden Kontext offenbar eher den Akzent der Bedeutung auf “ich biete an ...” denn auf dem ursprünglichen “ich verspreche ...”; vgl. auch P.Thmouis I Kol. 84,15-17 (180-192 n.Chr.): ὡς αὐτῶν ὑπισχνουμένων (l. ὑπισχνούντων) | ὅν (l. οἷ) μὲν μισθώσασθαι ἐφ' ἔτη τινὰ | τόπους περὶ τὰς αὐτὰς κόμας.

Generell auf den Urkundentypus des Hymnomena verweist außerdem die Wendung ἐπιδίδωμι (bzw. ἐπιδίδομεν) τὸ ἀναφόριον in den zu der Gruppe gehörigen P.Giss. I 4,16-17 und P.Lips. II 136,17 bzw. die vom Pächter lediglich mit einer Form von ἐπιδίδωμι ausgedrückte Einreichung seines Pachtgebots.³¹

Es stellt sich daher die in der bisherigen Behandlung des Problems vielleicht nicht genügend diskutierte Frage, warum die Pächter, statt einfach aufgrund des kaiserlichen Erlasses um eine Minderung des Pachtzinses auf 1 1/24 Artaben Weizen je Arure für das bisher von ihnen zu einem höheren Pachtzins gepachtete Land zu ersuchen, ein Pachtgebot für Land abgeben, welches sie ohnehin ja bereits gepachtet haben, wie ja durch ihren ausdrücklichen Hinweis auf die entsprechenden Eintragungen in den amtlichen Akten der Verwaltung der Gaumetropole oder eines beliebigen Dorfes klargestellt wird, aus denen hervorgeht, dass das betreffende Land auf ihren Namen eingetragen bzw. registriert ist.³² Mit anderen Worten also: Warum kann nicht die ohnehin schon bestehende Pacht einfach unter veränderten Bedingungen (nämlich gegen Zahlung eines ermäßigten Pachtzinses) einfach weitergeführt werden bzw., warum bedarf es zu deren Weiterführung der Einreichung eines Pachtgebotes?

Die Antwort muss wohl lauten, dass ein solches Vorgehen den Pächtern im Edikt Hadrians vorgeschrieben worden war, was bedeuten würde, dass das Edikt nicht nur eine Minderung des Pachtzinses auf einen einheitlich festgelegten Satz von 1 1/24 Artaben Weizen je Arure verfügt hat, sondern darüberhinaus bestimmt hat, dass jede Staatslandparzelle, für die der bisherige Pächter geltend macht, dass der bisher auf ihr liegenden Pachtzins nicht erwirtschaftet werden kann, zu dem festgesetzten ermäßigten Satz κατ' ἄξίαν neuverpachtet werden muss und der bisherige Pächter im Zuge dessen ein Gebot einzureichen hatte.³³ Welches Interesse bewog dann aber, andererseits, den Staat als Eigentümer und Verpächter des Landes, welches "diese (*sc.* bisherige) Steuerlast nicht mehr trägt" (οὐ βαστάζουσιν τοσοῦτο τέλεσμα³⁴), dieses Land, zwar gegen Gebot, jedoch zu einem einheitlich festgelegten Pachtzins neuzuverpachten, anstatt einfach seinen bisherigen Pächtern den Pachtzins zu ermäßigen? Ein Grund hierfür könnte darin liegen, dass mittels des Erfordernisses der Abgabe eines Pachtgebots die bisherigen Pächter nicht gezwungen werden sollten, die Pacht fortzuführen, da sie, wenn sie dies nicht wollten, einfach auf die Abgabe eines Gebotes verzichten bzw. ihren Willen erklären konnten, die Pacht nicht fortzuführen; etwa, wenn sie sich, unbeschadet des erheblich ermäßigten Pachtzinses, gleichwohl von der Weiterführung der Pacht wirtschaftlich überfordert sahen. Überhaupt müssen wir wohl davon ausgehen, dass, wenn (wie

³¹ Siehe P.Alex. Giss. 26,15.

³² Siehe z.B. den oben vollständig zitierten P.Brem. 36.

³³ Worauf die Auffassung von HERRMANN, Staatspacht 208-209 gründet, wonach, die Pachtgebote auf Staatsland κατ' ἄξίαν nicht im Sinne einer Erneuerung einer Staatspacht interpretiert werden können, bleibt mir unerfindlich.

³⁴ P.Brem. 36,8-9.

oben postuliert) das Hadrianische Edikt über die Verpachtung von Staatsland κατ' ἄξιν die Abgabe eines Gebotes durch die bisherigen Pächter vorsah, dann wohl auch eine Bestimmung enthalten haben müsste, wie zu verfahren sei, wenn diese nicht bereit waren, ein solches Gebot abzugeben und mithin die Pacht auch zu dem deutlich ermäßigten Pachtzins nicht weiterführen wollten. Über eine solche etwaige Vorschrift können wir naturgemäß aus den Eingaben aus dem Archiv des Gaustrategen Apollonios nichts erfahren, da diese ja ausschließlich von Personen stammen, die willens waren, die Pacht zu dem ermäßigten Pachtzins fortzuführen.

Ein weiterer Grund für Neuverpachtung und mithin das Erfordernis der Abgabe eines Pachtgebotes auch für die bisherigen Pächter könnte vielleicht auch darin bestehen, dass man nicht nur diesen ermöglichen wollte, auf eine Fortführung der Pacht durch Nichtabgabe eines Gebots zu verzichten, sondern sich die Möglichkeit von höheren Geboten durch etwaige Konkurrenten der bisherigen Pächter offenhalten wollte. Damit wäre der ermäßigte Satz von 1 1/24 Artaben Weizen je Arure nur das Mindestgebot für eine Verpachtung κατ' ἄξιν gemäß dem hadrianischen Edikt, durch welches aber etwaige höhere Gebote keinesfalls ausgeschlossen waren. Solche Gebote erhoffte sich der Staat vielleicht seitens Personen, die die vom bisherigen Pächter geltend gemachte verminderte Ertragslage entweder in Abrede stellten bzw. solchen, die der Auffassung waren, das betreffende Land durchaus zu einem höheren Pachtzins als die im Edikt als Minimum festgesetzten 1 1/24 Artaben Weizen je Arure gewinnbringend bewirtschaften zu können. Dass auch bei dem gewöhnlichen, üblicherweise unbefristet und in Erbpacht stehende Staatsland mitunter eine Überbietung des bisherigen Pächters möglich war, ist aus den Quellen durchaus zu belegen.³⁵ Zwar handelte es sich bei solchen Übergeboten (ἐπιθέματα) offenbar um Ausnahmefälle, deren Hintergründe uns einstweilen unklar bleiben³⁶, jedoch war die angespannte wirtschaftliche Lage nach dem Diaspora-Aufstand, die den Kaiser offenbar zu einer ganz erheblichen Minderung des Pachtzinses für Staatsland in der Hand wirtschaftlich belasteter Pächter gezwungen hat, wohl ebenfalls eine solche Ausnahmesituation. Man hat den ermäßigten Satz für die Verpachtung κατ' ἄξιν vielleicht bewusst so niedrig angesetzt, weil man die Hoffnung hegte, doch noch den einen oder anderen Interessenten anlocken zu können, der vielleicht ein höheres Gebot abzugeben bereit war. Der sozialpolitisch "befriedende" Aspekt, dem man dem Edikt Hadrians mitunter unterstellt hat³⁷, würde bei dieser Annahme dann natürlich ein Stück weit relativiert werden.

thomas.kruse@oeaw.ac.at

³⁵ Siehe P.Oxy. II 279 (= W.Chr. 348) (44-45 n.Chr.); P.Flor. III 368

³⁶ Siehe hierzu auch KRUSE, *Der Königliche Schreiber* I 578-581.

³⁷ So interpretierte etwa OERTEL, *Liturgie* 63 das Edikt als "das Streben einer umsichtigen Regierung – wie der Hadrians –, diese Bevölkerungsschicht (sc. die Staatspächter, d.Verf.) möglichst lebenskräftig zu erhalten und vor Überlastung zu bewahren"

LITERATUR

- D. BONNEAU, *Le fisc et le Nil. Incidences des irrégularités de la crue du Nil sur la fiscalité foncière dans l'Égypte grecque et romaine* (Publications de l'Institut de Droit romain de l'Université de Paris. N.S., No. 2.), Paris 1972.
- L. CAPOGROSSI COLOGNESI, *Remisso Mercedis. Una storia tra logiche di sistema e autorità della norma* (Pubblicazioni del Consorzio Interuniversitario Gérard Boulvert), Napoli 2005.
- G. CHALON, *L'édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique*, Lausanne 1964.
- D. HENNIG, Die Arbeitsverpflichtungen der Pächter in Landpachtverträgen aus dem Faiyum, *ZPE* 9, 1972, 111-131.
- J. HERRMANN, Betrachtungen zur Staatspacht in der Prinzipatszeit, in: *Proceedings of the IX International Congress of Papyrology, Oslo, 19th-22nd August, 1958*, Oslo 1961, 246-253 (Nachdruck: J. Herrmann., *Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte* hrsg. v. G. Schieman. [Münchener Beiträge zur Papyrsforschung und antiken Rechtsgeschichte 83], München 1988, 204-211 [zitiert wird der Nachdruck]).
- R. KATZOFF, Law as Katholikos, in: R.S. BAGNALL – W.V. HARRIS (Hg.), *Studies in Roman Law in Memory of A. Arthur Schiller*, Leiden 1986, 119-126.
- D. P. KEHOE, Investment, Profit, and Tenancy. The Jurists and the Roman Agrarian Economy, Ann Arbor 1997.
- TH. KRUSE, Der Königliche Schreiber. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v.Chr.-245 n.Chr.) (APF-Beiheft 11), 2 Bde, Leipzig-München 2002.
- J. MÊLÈZE MODRZEJEWSKI, The πρόσταγμα in the Papyri, *JJP* 5, 1951, 187-206.
- J. MÊLÈZE MODRZEJEWSKI, Πρόσταγμα περὶ τῆς γεωργίας. Droit grec et réalités égyptiennes en matière de bail forcé, in: SCH. ALLAM (Hg.), *Grund und Boden in Altägypten. Rechtliche und sozio-ökonomische Verhältnisse. Akten des internationalen Symposions Tübingen 18.-20. Juni 1990* (Untersuchungen zum Rechtsleben im Alten Ägypten 2), Tübingen 1994, 187-225.
- F. OERTEL, Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1917.
- M. PUCCI BEN ZEEV, *Diaspora Judaism in Turmoil 116/117 CE. Ancient Sources and Modern Insights* (Interdisciplinary Studies in Ancient Culture and Religion 6), Leuven – Dudley, MA 2005.
- P. DU PLESSIS, *A History of remissio mercedis and Related Legal Institutions* (PhD Thesis, Rotterdam 2003).

R. SCHOLL – CH. SCHUBERT, *Lex Hadriana de agris rudibus* und *lex Manciana*, APF 50, 2004, 79-84.

W. L. WESTERMANN, Hadrian's Decree on Renting State Domains in Egypt, JEA 11, 1925, 165-178.